



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Einladung zur

Gemeindeversammlung

vom 17. Juni 2019, 20.00 Uhr,
im Dorfsaal Chesselhuus, Pfäffikon ZH

Anträge des Gemeinderates

Seite

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2018 (inkl. Globalbudgets)

3

Geschäft 2

Bauprojekt / Baukredit OS Mettlen (nur Vorberatung)

4

Geschäft 3

Erlass einer Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

14

Geschäft 4

Totalrevision der Gemeindeordnung (nur Vorberatung)

25

Geschäft 5

Totalrevision Statuten Kehrrechtverwertung Züricher Oberland (nur Vorberatung)

31

Zu diesen Geschäften sind schriftliche Anträge und Berichte abgefasst worden.
Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gemeinderat Pfäffikon ZH
und die antragstellenden Behörden

Pfäffikon, 24. Mai 2019

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Geschäft 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2018 (inkl. Globalbudgets)
(siehe separate Broschüre)

Referent

Stefan Gubler, Finanzvorsteher

Geschäft 2

Sekundarschulhaus Mettlen – Süd-Trakt, Umbau und Sanierung
Bewilligung des Baukredits von Fr. 4'890'000 (inkl. MwSt.)

Antrag

1. Das Bauprojekt über den Umbau und die Sanierung des Südtrakts der Sekundarschulanlage Mettlen vom 5. März 2019 wird genehmigt.
2. Es wird ein Baukredit von Fr. 4'890'000.- für den Umbau und die Sanierung des Südtrakts der Sekundarschulanlage Mettlen bewilligt.
3. Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von +/- 10% auf. Der Kredit erhöht oder reduziert sich im Rahmen der Baukostenentwicklung seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages vom 11. April 2019 (Baukostenindex 2019) bis zur Bauvollendung.
4. Der Kredit geht zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 3134 5040 002.
5. Der Antrag wird der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung, zur Vorberatung unterbreitet. Die Urnenabstimmung ist am 1. September 2019 vorgesehen.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule und gemäss Prioritätenliste muss als Nächstes der Südtrakt der Sekundarschulanlage Mettlen (Baujahr 1950 und 1985) einer Sanierung unterzogen werden. Das heutige Raumkonzept im Südtrakt Mettlen entspricht nicht den aktuellen kantonalen Empfehlungen für Schulbaurichtlinien, zudem weist das Gebäude dringenden werterhaltenden Sanierungsbedarf auf.

Gemäss Bauprojekt vom 5. März 2019 und Kostenvoranschlag vom 11. April 2019 der Batimo AG Architekten SIA, Zürich, ist mit Ausgaben von Fr. 4'890'000.00 inkl. MwSt. zu rechnen. Das Projekt beinhaltet ein neues, modernes Raumkonzept nach aktuellen pädagogischen Erkenntnissen (grosse Klassenzimmer mit integrierten Gruppenräumen). Die dringend notwendigen Instandsetzungsmassnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuell gesetzlichen Auflagen (Brandschutz, Behindertengerechtigkeit, Sicherheit etc.) realisiert. Das Gebäude wird zudem durch ein Teil-Aussendämmkonzept und neuen Fenstern energetisch verbessert.

Die Projektkosten liegen mit Fr. 4'890'000.00 inkl. MwSt. tiefer als ursprünglich in einer groben Kostenschätzung angenommenen (ca. 5.3 Mio. Fr.) wurde.

Ausgangslage

Die Bevölkerung der Gemeinde Pfäffikon ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen, eine hohe Bautätigkeit hält weiterhin an und die Schülerzahlen sind dementsprechend gestiegen. Dazu kommt, dass der Kanton davon ausgeht, dass die Schülerzahlen noch bis 2034 ansteigen werden. Bisher konnte davon ausgegangen werden, dass der Anstieg bis 2024 anhält und dann abflacht.

Kantonale Vorgaben für die Schulen wie die pädagogischen Rahmenbedingungen, die Schulbauempfehlungen und das Volksschulgesetz wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und haben zu Anpassungen der Raumbedürfnisse geführt.

Im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule wurden bereits die Schulraumerweiterung Mettlen (Abschluss 2015), der temporäre Schulraum Sandgrueb (Abschluss 2017), die Umbau- und Sanierungsarbeiten des Klassentrakts der Primarschule Steinacker und des Kindergartens Mettlen (beide Abschluss 2018) realisiert. Diesen Sommer werden zudem die Umbau- und Sanierungsarbeiten des Klassentrakts Pfaffberg abgeschlossen. Als nächster Schritt stehen der Umbau und die Sanierung des Südtrakts der Sekundarschulanlage Mettlen an. Das Vorhaben ist ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule und beinhaltet, unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Auflagen, nebst schulraumplanerischen auch dringend notwendige werterhaltende Massnahmen.

Die vorgesehene Sanierungszeitspanne (Frühjahr 2020 bis Sommer 2021) steht in direktem Zusammenhang mit der oben erwähnten koordinierten Massnahmenplanung. Die Schülerinnen und Schüler vom Sekundarschulhaus Mettlen können den frei werdenden temporären Schulraum Sandgrueb während der Bauzeit nutzen.

Der Souverän hat an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 den Projektierungskredit für den Umbau und die Sanierung des Südtrakts des Sekundarschulhauses Mettlen in der Höhe von Fr. 310'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt. Mit Beschluss vom 13. März 2018 hat der Gemeinderat die Batimo AG Architekten SIA, Zürich, mit dem Planungsauftrag (Teil 1 für Vorprojekt, Bauprojekt und Bewilligungsverfahren) vorbehaltlich der Projektierungskreditgenehmigung durch den Souverän beauftragt.

Das Projekt





Architektur

Der Südtrakt des Sekundarschulhauses Mettlen an der Hittnauerstrasse 20 in Pfäffikon besteht aus dem im Jahre 1950 erbauten Hauptgebäude und einem Erweiterungsbau aus dem Jahre 1985. Die Schulanlage setzt sich zusammen aus dem Südtrakt, dem Nordtrakt und der Schulraumerweiterung Mettlen. Eine grosszügige Wiese und Pausenfläche ergänzen die Schulanlage.

Architektonisch überzeugt das Gebäude durch die sich an der Fassade abzeichnenden Betonstützen, welche die Fassade rastern. Die aussen angeschlagenen Fenster an der Ostfassade des Altbaus verleihen der Fassade ein flaches Erscheinungsbild.

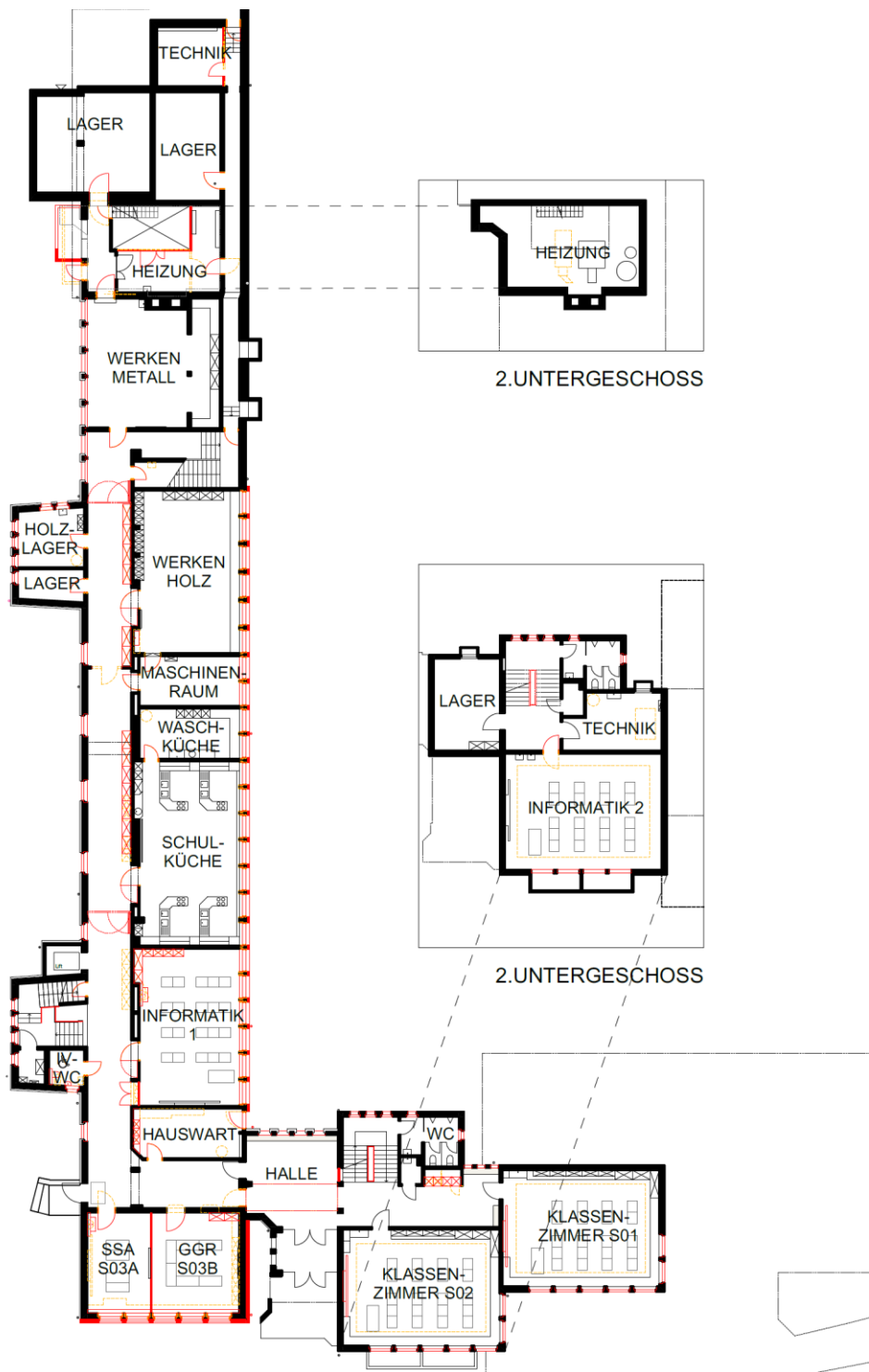
Aus schulraumplanerischer und werterhaltender Sicht ist eine umfangreiche Sanierung des Südtraktes geplant. Bedingt durch das Bevölkerungswachstum und den damit verbundenen steigenden Schülerzahlen wurde ein Schulraumkonzept erstellt. Um dem benötigten Raumbedarf für den Schulbetrieb gerecht zu werden, sind Umnutzungen und Erweiterungen einiger Klassenzimmer vorgesehen. Das Sekundarschulhaus ist nach aktuellen Erkenntnissen auf grössere Klassenzimmer angewiesen. Um dem gerecht zu werden, werden Trennwände zwischen den bestehenden Klassenzimmern abgebrochen und zugunsten grösserer Räume versetzt. Bis auf eine Stelle im 1.Obergeschoss sind keine statischen Ersatzsysteme notwendig. Im 1.Obergeschoss müssen Stützen und ein Unterzug im Dachgeschoss vorgesehen werden.

Die Fassade kann den heutigen energetischen Anforderungen teilweise nicht mehr genügen. Die bereits aufgedämmten Fassaden können bestehend bleiben und werden neu gestrichen. Die Süd- und Ostfassade des Altbaus werden mit einer verputzten Aussenwärmedämmung versehen. Die Material- und Farbgebung wird vom Bestand aufgegriffen und neu interpretiert. Das durch das Stützenraster geprägte Fassadenbild wird neu durch verschiedene Körnungen der Putzstruktur gezeigt. Die Fenster werden aussen angeschlagen, um das flache Erscheinungsbild beizubehalten. Gleichzeitig profitiert das Klassenzimmer innenräumlich von den tieferen Arbeitssimsen.

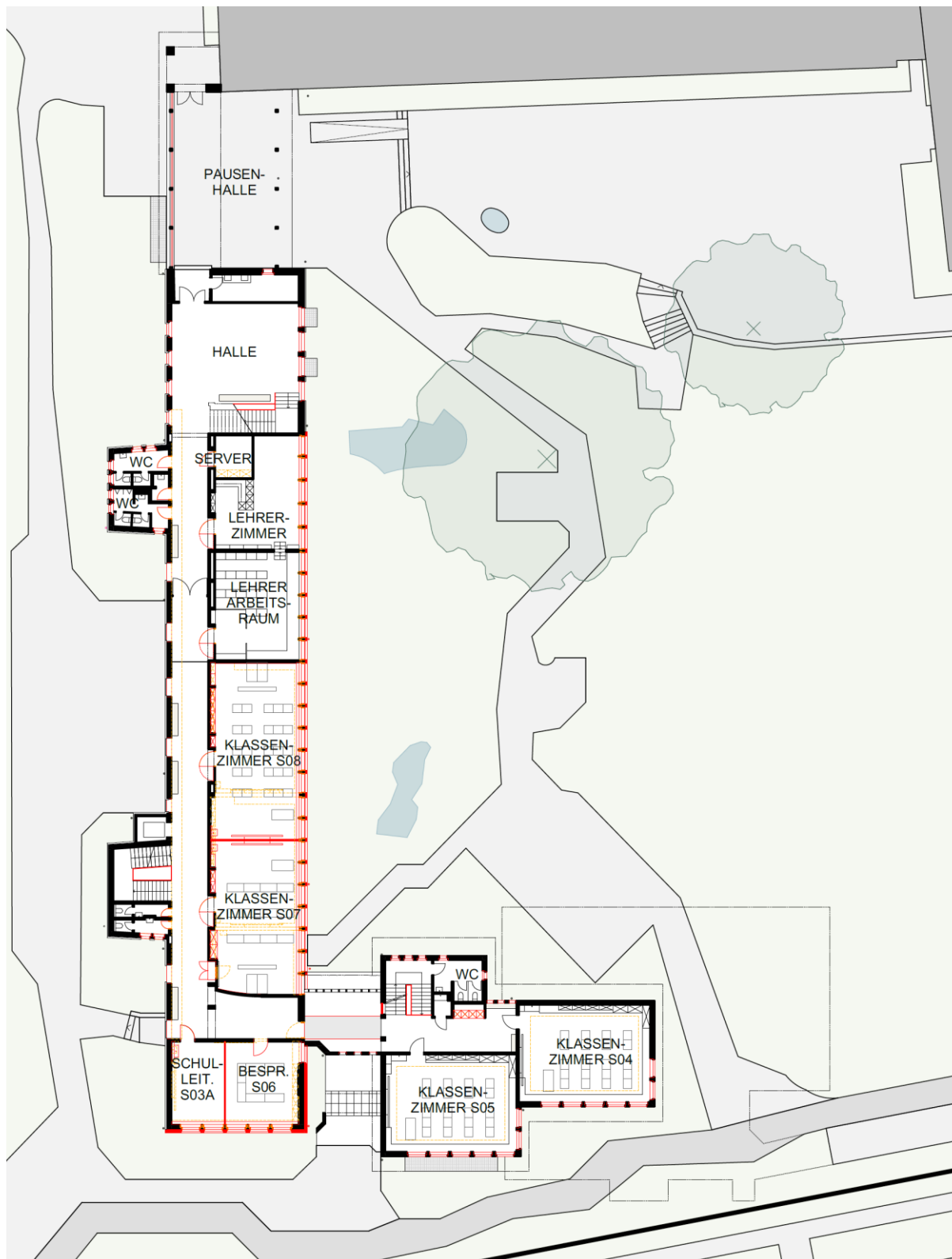
Der Erweiterungsbau weist ein Zweischalenmauerwerk mit zwischenliegender Wärmedämmung auf und wird lediglich neu gestrichen. Die Qualität der sichtbaren Betonstützen und verputzten Brüstungen im Fassadenbild bleibt erhalten. Der Altbau orientiert sich sowohl an seinem ursprünglichen Erscheinungsbild als auch am Erweiterungsbau. Ein kompletter Fenster- und Storenersatz sind berücksichtigt. Der Sonnenschutz in den Klassenzimmern wird durch eine windstabile Stoffstore vereinheitlicht, welche Tageslichtnutzung und Beschattung ermöglicht.

Ein Schulbetrieb in den Klassenzimmern des Südtrakts ist während der Sanierungsarbeiten unmöglich. Es muss auf den temporären Schulraum ausserhalb der Schulanlage Mettlen ausgewichen werden.

Grundriss 1. und 2. Untergeschoss



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Obergeschoss



Ausbaukonzept

Der Innenausbau der Klassenzimmer (Einbauschränke, Deckenverkleidung, Bodenbeläge) entspricht noch dem Erstbauzustand. Der Ersatz erfolgt mit robusten und wirtschaftlichen Materialien. Linoleumböden, Akustikdecken aus Holzwoollplatten und kunstharzbelegte Schreinerarbeiten prägen die neue Raumgestaltung.

Davon ausgenommen ist der im Jahre 1985 erstellte Erweiterungsbau. Das Ausbaukonzept respektiert bestehende Werte, weshalb hier eine zurückhaltende Instandstellung vorgesehen ist. Die Schreinerarbeiten und Bodenbeläge bleiben erhalten, die Deckenverkleidung wird zugunsten einer besseren Akustik erneuert. Im 1.Obergeschoss des Hauptbaus befindet sich die Hauswartwohnung, welche intern über das Schulhaus erschlossen wird. Der Klinkerboden in den Hallen und Korridorbereichen ist erhaltenswert und bleibt bestehen.

Heizung / Lüftung

Das Schulhaus wurde im Jahre 2012 mit einer Gasheizung ausgerüstet. Der Gasheizkessel aus diesem Jahre bleibt unverändert bestehen. Die Räume werden vollumfänglich über Heizkörper beheizt, welche alle bestehen bleiben. Der Abstellraum unter der Treppe im Untergeschoss und der Putzraum im Erdgeschoss werden mit einer einfachen Abluftanlage versorgt.

Sanitäranlagen

Die bereits zu einem früheren Zeitpunkt komplett erneuerten Toilettenanlagen bleiben bestehend. Im Untergeschoss wird ein behindertengerechtes WC realisiert, welches den heutigen Normen entspricht.

Durch die Umorganisation der Klassenzimmer werden die Waschtische versetzt und die Fallleitungen in neuen Steigzonen geführt. Die Leitungen, der Schulwandbrunnen und das Wandschild werden erneuert. Davon ausgenommen sind die Klassenzimmer im Erweiterungsbau aus dem Jahre 1985. Die Schulwandbrunnen inklusive Plattenschilder bleiben in diesem Gebäudeteil bestehen.

Elektroanlagen

Die alte Haupt- und Messverteilung im Untergeschoss sowie die Unterverteilungen inklusive der Zuleitungen werden ersetzt. Die Erschliessung der Arbeitsplätze in den Klassenzimmern erfolgt mittels Brüstungskanälen unterhalb der Arbeitssimse.

Die Lichtinstallationen werden ausser in den WC-Anlagen, im Lehrerzimmer und in der Wohnung komplett saniert und dem heutigen Stand der Technik angepasst. Die Sicherheitsbeleuchtung wird mit separaten Leuchten geplant. Die Fluchtwegbeleuchtung ist mit Notleuchten vorgesehen.

Gesetzliche Auflagen

Aufgrund von gesetzlichen und behördlichen Auflagen müssen zusammen mit der Sanierung des Südtrakts Mettlen nachstehende Massnahmen in den Bereichen Sicherheit und Akustik umgesetzt werden.

- Das Schulhaus wird mit einer AMOK- und EVAK-Anlage ausgestattet, was den Einbau einer Beschallungsanlage und Flucht- und Sicherheitsbeleuchtung bedeutet.
- Aus brandschutztechnischen Gründen müssen der Korridor im UG durch zwei Brandschutztore abgetrennt und die Klassenzimmertüren im Altbau ersetzt werden. Zudem werden ein neuer Ausgang als Fluchtweg aus den Lagerräumen im UG und Massnahmen an der Pausenhalle notwendig.
- Vorhandene schadstoffhaltige Materialien bedürfen einer fachgerechten Entsorgung.
- Der Zustand der Schmutz- und Regenwasserleitungen wurde untersucht und hat ergeben, dass auf eine Instandsetzung der schadhaften Leitungen nicht verzichtet werden kann.
- Die Nutzräume erfüllen den Sollwert der Nachhallzeit nicht, was raumakustische Massnahmen an den Decken nach sich zieht.
- Die Treppengeländer müssen nachgerüstet werden.
- Damit die Erdbebensicherheit erreicht wird, sind bauliche Massnahmen am bestehenden Gebäude unerlässlich.

Baubewilligungsfähigkeit

Das Projekt ist baubewilligungsreif. Der bauliche Brandschutz ist gewährleistet. Die entsprechenden Massnahmen über das behindertengerechte Bauen, die erforderlichen raumakustischen Anforderungen und energetischen Vorschriften werden im Projekt berücksichtigt.

Kosten

Die Kosten für den Umbau und die Sanierung des Südtraktes der Sekundarschulanlage Mettlen belaufen auf Fr. 4'890'000.-- (inkl. MwSt.). Der Kostenvoranschlag der Batimo AG Architekten SLA, Zürich vom 11. April 2019 hat einen Genauigkeitsgrad von +/- 10 %. Die Kosten erhöhen oder reduzieren sich im Rahmen der Baukostenentwicklung seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 01.04.2019) bis zur Bauvollendung.

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	353'300.--
Gebäude	Fr.	4'138'700.--
Betriebseinrichtungen	Fr.	123'500.--
Umgebungsarbeiten	Fr.	110'000.--
Baunebenkosten	Fr.	164'500.--
Total	Fr.	4'890'000.--

Im Kredit sind keine Mittel für neues Schulmobiliar enthalten. Auf einen Posten „Unvorhergesehenes“ bei den Baunebenkosten will der Gemeinderat bewusst verzichten.

Folgekosten

Die Folgekosten beinhalten Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen und die Aufwendung für den Unterhalt und den Betrieb. Die Berechnungen wurden nach dem Kantonalen Rechnungsmodell HRM2 vorgenommen. Es zeigt sich folgendes Bild:

Abschreibungen

Kategorie	ABS-Dauer	Investition [Fr.]	ABS-Kosten [Fr.]
Hochbauten	33 Jahre	4'656'500.--	141'100.--
Umgebung	20 Jahre	110'000.--	5'500.--
Betriebseinrichtungen	20 Jahre	18'500.--	900.--
Mobiliar / Betriebseinrichtungen	10 Jahre	105'000.--	10'500.--
Total		4'890'000.--	158'000.--

Berechnung Zinssatz

Marktzinssatz für 15 Jahre fixes Darlehen	1.0 %
Kalkulatorischer Zinssatz während der restl. Benutzungsdauer	5 %
Benutzungsdauer in Jahren	33
Durchschnittlicher Jahreszinssatz	3.20 %

Jährliche Folgekosten

Abschreibungskosten je Jahr			158'000.--
Durchschnittlicher Zinssatz gerundet	3.2 %	2'445'000.--	78'240.--
Betriebliche Folgekosten	2 %	4'890'000.--	97'800.--
Total jährliche Folgekosten			334'000.--

Zeitplan

17. Juni 2019	Bauprojekt (vorberatende Gemeindeversammlung)
20. Oktober 2019	Bauprojekt (Urnenabstimmung)
Frühling 2020	Start der Bautätigkeiten
Sommer 2021	Bezug des sanierten Klassentrakts

Antrag

Das beauftragte Architekturbüro (Batimo AG Architekten SIA, Zürich) hat das Bauprojekt in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule ausgearbeitet. Mit dem Umbau und der Sanierung des Südtrakts Mettlen wird der nächste wichtige Schritt der koordinierten Massnahmenplanung Schule umgesetzt.

Die Schulpflege und der Gemeinderat sind vom vorliegenden Bauprojekt überzeugt und beantragen Zustimmung.

Referentin

Rajka Frei, Liegenschaftenvorsteherin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.

Geschäft 3

Wirkungsorientierte Verwaltungsordnung WoV

Erlass einer Vollzugsverordnung

Antrag

1. Der Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung) wird zugestimmt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Pfäffikon arbeitet seit Jahren mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) beziehungsweise mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets. Der Gemeinderat hat Richtlinien für den Vollzug durch die Verwaltung beschlossen. Das neue kantonale Gemeindegesetz verlangt, dass die Haushaltsführung mit Globalbudgets in einer Verordnung geregelt ist.

Ziel und Zweck der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat legen Umfang, Qualität und Preis der Dienstleistungen, die Gemeindeverwaltung erbringt, fest. So entstehen die Leistungsaufträge und Globalbudgets, die die Gemeindeversammlung beschliesst. Dies sind die wichtigsten Bestandteile der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Investitionen der Gemeinde werden nicht mit Globalbudgets getätigt sondern im Einzelfall bewilligt.

Vor- und Nachteile

- + Leistungsaufträge und Globalbudgets schaffen Transparenz
- + Mit mehr Transparenz können die Stimmberechtigten besser mitbestimmen
- + Trennung zwischen politisch/strategischer und operativer Ebene ist klar definiert
- + Verwaltungsabläufe und Arbeitsprozesse werden kürzer, effizienter und dadurch günstiger
- WoV wird oft als Sparinstrument missverstanden
- Bei mehreren, wichtigen Gemeindeaufgaben kann nur ein kleiner Teil des Leistungsauftrages / Globalbudgets durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beeinflusst werden
- Kritiker bezeichnen WoV als Papiertiger und die Leistungsaufträge als wenig aussagekräftig

Inhalte der WoV-Verordnung

Vertreter des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission und der Verwaltung haben die neue Verordnung ausgearbeitet. Diese stützt wesentlich auf die bisherigen Richtlinien ab. Sie gliedert sich in:

- Rechtliche Grundlagen, Ziel, Zweck und Geltungsbereich
- Begriffsdefinitionen zu Leistungsaufträgen, Globalbudgets, Ziele oder Kennzahlen
- Kompetenzregelungen im Vollzug zwischen Gemeinderat und Verwaltung,
- Steuerungsgrundsätze zu Kreditabweichungen, Vorschriften zu WoV-Ausgleichskonten, Reporting, Controlling und Kostenrechnung

Details sind der Verordnung im Anhang zu entnehmen.

Einfach und verständliche Leistungsaufträge und Globalbudgets

Der Gemeinderat versucht, Leistungsaufträge möglichst kurz und verständlich abzufassen. Es wurden nur Leistungskriterien definiert, auf die der Gemeinderat Einfluss nehmen kann. Der Verwaltungsaufwand soll bewusst tief gehalten werden. Die Stimmberechtigten sollen weiterhin über Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen Aufschluss erhalten. Die Kriterien, damit der Leistungsauftrag als erfüllt gilt, sollen herausfordernd sein.

Vernehmlassung durchgeführt

Der Verordnungsentwurf wurde Anfang September bis Mitte Dezember 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind vier Vernehmlassungen von Ortsparteien eingegangen. Die gestellten Anträge wurden ganz oder teilweise übernommen. Es wurde auch grundsätzliche Kritik an der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung geübt. Dem Verordnungsentwurf wird aber mehrheitlich zugestimmt.

Schlussbemerkungen und Antrag

Das neue Gemeindegesetz verlangt klare rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets in den Gemeinden. Damit wird dieses Gemeindeführungsinstrument gestärkt. Für den Gemeinderat hat sich WoV in Pfäffikon bewährt. Das Bewusstsein für Kosten, Leistungen und Wirkungen hat sich auf allen Stufen wesentlich erhöht. Vergleiche unter Gemeinden zeigen immer wieder, dass die Verwaltung gute Leistungen zu einem fairen Preis erbringt.

Ausgangslage

Die Gemeinde Pfäffikon arbeitet seit dem Jahr 2006 mit Ausnahme der Schule in allen Verwaltungsabteilungen mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) beziehungsweise mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets. Der Gemeinderat hat in einem Handbuch Richtlinien für die Verwaltung beschlossen, die den Umgang mit diesen Führungsinstrumenten detailliert umschreiben und regeln. Das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) verlangt, dass die Haushaltführung mit Globalbudgets in einem Gemeindeerlass geregelt ist (§ 100 Abs. 3 GG). Das bedeutet, dass die Gemeindeversammlung eine Verordnung erlassen muss.

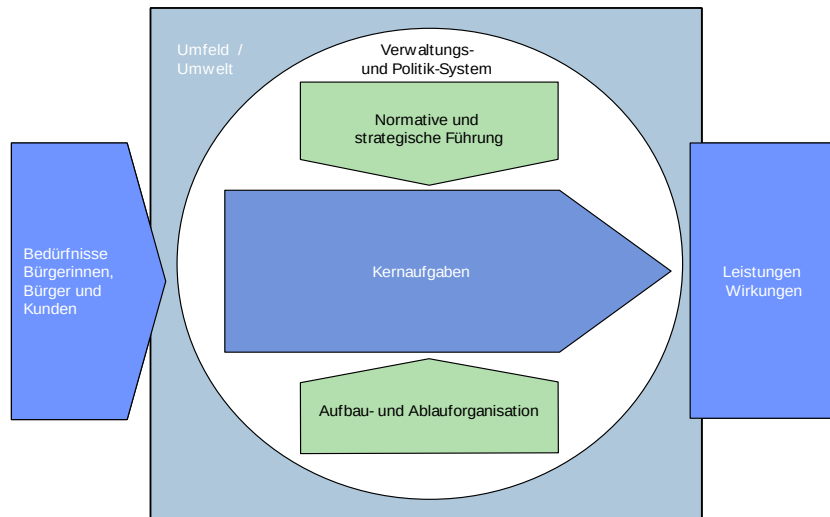
Was bezweckt die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat tragen die Verantwortung über die Gemeindeführung und den Einsatz der Mittel. Sie legen fest, welche Dienstleistungen die Gemeindeverwaltung erbringt, wie umfangreich die Leistungen sein sollen und in welcher Qualität sie zu erbringen sind. Ist dies definiert, macht der Gemeinderat Vorschläge, wie hoch die Kosten ausfallen, um diese Dienstleistungen zu erbringen. Natürlich sind wichtige Aufgaben, die die Gemeinde erfüllt, durch übergeordnetes Recht definiert, was sich ebenfalls in den Ausgaben niederschlägt und gleichzeitig den Entscheidungsspielraum der Gemeinde einschränkt. So entstehen die Leistungsaufträge und Globalbudgets, die die Gemeindeversammlung jeweils zusammen mit dem Gesamtbudget und dem Steuerfuss festlegt.

Leistungsaufträge und Globalbudgets sind wichtige Bestandteile der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dieses Führungsinstrument – auch bekannt unter dem Namen New Public Management – stammt ursprünglich aus den angelsächsischen Ländern und wurde vor rund 30 Jahren speziell für die öffentliche Verwaltung entwickelt. In den neunziger Jahren wurde sie in Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden eingeführt. Vor allem Städte und grosse Gemeinden haben dieses Führungsinstrument übernommen. Viele Gemeinden arbeiten mit einzelnen Instrumenten von WoV, jedoch ohne formelle Globalbudgets.

Investitionen der Gemeinde werden nicht mit Globalbudgets getätigt sondern im Einzelfall gemäss den Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung von den Behörden, der Gemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen. Daran ändert sich auch inskünftig nichts.

Nachfolgend der beschriebene Führungszyklus grafisch dargestellt.



Pfäffikon hat langjährige Erfahrung in der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

Die ersten Versuche mit WoV startete der Gemeinderat im Jahr 1999. Diese verliefen positiv und die Leistungsaufträge und Globalbudgets wurden sukzessive auf weitere Geschäftsbereiche ausgedehnt. Seit dem Jahr 2006 ist WoV flächendeckend in der Verwaltung eingeführt.

Die Vorteile der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung können wie folgt zusammengefasst werden.

- Leistungsaufträge und Globalbudgets schaffen Transparenz und stärken die Gemeindeversammlung.
- Mehr Transparenz und Informationen versetzen die Stimmberechtigten in die Lage, einen Entscheidungsspielraum zu erkennen und gezielt Beschlüsse zu fassen.
- Leistungsaufträge sind auf Langfristigkeit ausgelegt und können die Finanz- und Investitionsplanung der Gemeinde wesentlich unterstützen.
- Die nötige Trennung zwischen der politisch/strategischen und der operativen Ebene kann klar definiert werden.
- Verwaltungsabläufe und Arbeitsprozesse werden kürzer, effizienter und dadurch günstiger.
- Mit stetigen Vereinfachungen und Optimierungen ist der Verwaltungsaufwand, den die WoV verursacht, vernachlässigbar.
- Mit Reporting, Controlling oder mit Benchmarks versucht die Verwaltung Dienstleistungen und Ausgaben zu optimieren.
- Die Bürger/innen erhalten mehr fürs Geld.

Als Nachteile sind anzuführen:

- Im Kanton Zürich haben mit Ausnahme von Pfäffikon und Wiesendangen nur grosse Gemeinden mit Parlamenten WoV eingeführt, dementsprechend muss das Knowhow in Behörden und Verwaltung gepflegt werden.
- WoV wird oft als Sparinstrument missverstanden.
- Bei mehreren wesentlichen Gemeindeaufgaben, kann nur ein kleiner Teil des Leistungsauftrages bzw. des Globalbudgets durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beeinflusst werden. Die Ausgaben sind durch übergeordnetes Recht bestimmt.
- Von Kritikern werden WoV als Papiertiger und die Leistungsaufträge als wenig aussagekräftig bezeichnet.

Inhalte der WoV-Verordnung

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission und der Verwaltung hat die neue Verordnung ausgearbeitet. Sie stützt sich auf das bisherige Handbuch ab. Es wurden aber auch die praktischen Erfahrungen und Regelungen anderer Gemeinden mitberücksichtigt. Die Verordnung ist so kurz wie möglich gehalten, enthält 24 Artikel und gliedert sich in:

- Rechtliche Grundlagen, Ziel, Zweck und Geltungsbereich
- Begriffsdefinitionen zu Leistungsaufträgen, Globalbudgets, Ziele oder Kennzahlen
- Kompetenzregelungen im Vollzug zwischen Gemeinderat und Verwaltung,
- Steuerungsgrundsätze zu Kreditabweichungen, Vorschriften zu WoV-Ausgleichskonten, Reporting, Controlling und Kostenrechnung

Die Details sind der Verordnung im Anhang zu entnehmen.

Leistungsaufträge und Globalbudget einfacher und verständlicher

Der Gemeinderat hat in all den Jahren versucht, Leistungsaufträge möglichst kurz und verständlich abzufassen. Es wurden nur Leistungskriterien definiert, auf die der Gemeinderat Einfluss nehmen kann. Der Verwaltungsaufwand soll bewusst tief gehalten werden. An dieser Zielsetzung hat sich bis heute nichts geändert. Die Arbeitsgruppe hat darauf geachtet, dass Leistungsaufträge und Globalbudgets noch übersichtlicher und aussagekräftiger gestaltet sind. Die Stimmberechtigten sollen weiterhin über Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen Aufschluss erhalten. Die Kriterien, damit der Leistungsauftrag als erfüllt gilt, sollen herausfordernd sein. Weil der Gemeinderat auch in Zukunft nur Leistungsmerkmale definieren will, die die Gemeinde auch tatsächlich beeinflussen kann, wirken die Zielsetzungen teilweise unspektakulär. Das ist systembedingt hinzunehmen. Es sollen keine Erwartungen geweckt werden, die in der Praxis nicht erfüllt werden können. Allerdings ist die Aussagekraft der entsprechenden Geschäftsbereiche dennoch wesentlich höher im Vergleich zu einer Budgetierung ohne WoV.

Vernehmlassung durchgeführt

Der Verordnungsentwurf wurde Anfang September bis Mitte Dezember 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind vier Vernehmlassungen eingegangen, die ausschliesslich von Ortsparteien stammen. Es wurden sieben Anträge gestellt. Diese wurden ganz oder teilweise übernommen.

Es wurde auch grundsätzliche Kritik an der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung geübt und in einem Fall ein anderes Führungsinstrument gefordert. Dem Verordnungsentwurf wird aber mehrheitlich zugestimmt.

Schlussbemerkungen und Antrag

Das neue Gemeindegesetz verlangt klare rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets in den Gemeinden. Damit wird dieses Gemeindeführungsinstrument gestärkt. Das ist positiv. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass sich WoV in Pfäffikon bewährt hat. Das Bewusstsein für Kosten, Leistungen und Wirkungen hat sich auf allen Stufen (Verwaltung, Behörden, Gemeindeversammlung) wesentlich erhöht. Vergleiche unter Gemeinden (Benchmarks) zeigen immer wieder, dass die Verwaltung gute Leistungen zu einem fairen Preis erbringt.

Würde WoV wieder abgeschafft, müsste der Gemeinderat seine Führungsinstrumente anpassen. Diese müssten aber wie bisher auf das öffentliche Recht abgestützt sein. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung wäre neu zu definieren. Der Gemeinderat müsste wie früher wieder

vermehrt über operative Fragen Beschlüsse fassen, was den Verwaltungsaufwand vergrößert. Teile von WoV wie Reporting und Controlling würden weiter geführt. Ob dadurch bessere Resultate erzielt werden, darf mindestens bezweifelt werden. Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zur WoV-Verordnung.

Referent

Marco Hirzel, Gemeindepräsident

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung)

17. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Geltungsbereich	20
Art. 1 Rechtliche Grundlage	20
Art. 2 Ziel und Zweck	20
Art. 3 Geltungsbereich	20
B. Begriffe, Definitionen	20
Art. 4 Leistungsauftrag	20
Art. 5 Globalbudget und Globalkredit	20
Art. 6 Operative Ziele und Kennzahlen	20
Art. 7 Investitionsausgaben	20
C. Zuständigkeiten, Vollzug	21
Art. 8 Erarbeitung von Leistungsaufträgen	21
Art. 9 Genehmigung	21
Art. 10 Gültigkeit	21
Art. 11 Vollzug	21
D. Steuerungsgrundsätze, Kompetenzregelungen	21
Art. 12 Aufsicht	21
Art. 13 Reporting und Controlling	21
Art. 14 Berichterstattung	21
Art. 15 Kostenrechnung	22
Art. 16 Kompetenzregelung, allgemeines	22
Art. 17 Kompetenzregelung im Einzelfall	22
Art. 18 Anschaffungen, Investitionen	22
Art. 19 Abweichungen vom Stellenplan, Besoldungen	22
Art. 20 Zahlungsablauf und Rechnungsführung	22
Art. 21 Interne Leistungen	22
Art. 22 Mehrleistungen	23
Art. 23 Kreditunter- und Kreditüberschreitungen	23
Art. 24 WoV-Ausgleichskonto	23
Art. 25 Interessenwahrung	24
E. Schlussbestimmungen	24
Art. 26 Inkrafttretung	24

A. Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1
Rechtliche
Grundlage
- Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 100 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und die Gemeindeordnung nachfolgende Bestimmungen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung der Gemeinde Pfäffikon.
- Art. 2
Ziel und Zweck
- ¹ Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung fördert eine bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Mit einem Leistungsauftrag und dem zugehörigen Globalbudget werden die Verwaltungseinheiten beauftragt, bestimmte Leistungen zu einem bestimmten Preis zu erbringen.
- ² Diese Verordnung schafft für Verwaltungseinheiten die rechtlichen Voraussetzungen, damit sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllen können.
- Art. 3
Geltungsbereich
- Diese Verordnung gilt für alle Organe der Gemeinde Pfäffikon. Über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss dieser Verordnung bei den Gemeindewerken und im Schulbetrieb entscheidet die Werkkommission beziehungsweise die Schulpflege.

B. Begriffe, Definitionen

- Art. 4
Leistungsauftrag
- Der Leistungsauftrag enthält den zu erfüllenden Auftrag und die zu erbringenden Leistungen, die operativen Ziele sowie Kennziffern, die einen Überblick über das Mengengerüst des Tätigkeitsgebietes schaffen.
- Art. 5
Globalbudget und
Globalkredit
- ¹ Das Globalbudget beinhaltet die von der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat und den eigenständigen Kommissionen für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Mittel.
- ² Das Globalbudget beziehungsweise der Globalkredit berechnet sich aus dem geplanten Saldo der Erfolgsrechnung plus die kalkulatorischen Infrastruktur- und Querschnittskosten, sofern diese nicht in der Erfolgsrechnung enthalten sind.
- Art. 6
Operative Ziele und
Kennzahlen
- operative Ziele sind Messgrössen zur Erfassung der zu erbringenden Leistungen (qualitativ und quantitativ). Sie sind Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses und können von dieser geändert oder ergänzt werden.
- Kennzahlen sind in der Regel statistische Werte und können nicht von den Leistungserbringern beeinflusst werden. Sie ergänzen die operativen Ziele und bilden das Mengengerüst.
- Art. 7
Investitionsausgaben
- ¹ Die wichtigsten Investitionen werden in den Leistungsaufträgen zur Information aufgeführt.
- ² Die Investitionsausgaben fallen nicht unter die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Es gelten die Zuständigkeiten und Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

C. Zuständigkeiten, Vollzug

Art. 8 Erarbeitung von Leistungsaufträgen	Der Gemeinderat legt den Inhalt des Leistungsauftrages fest und erarbeitet das Globalbudget.
Art. 9 Genehmigung	Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Leistungsaufträge samt Globalbudgets zusammen mit dem Budget für den gesamten Gemeindehaushalt zur Genehmigung.
Art. 10 Gültigkeit	Der Leistungsauftrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Gemeinderat überprüft mindestens einmal pro Amtsdauer jeden Leistungsauftrag in Bezug auf seine Aktualität und Zweckmässigkeit.
Art. 11 Vollzug	Der genehmigte Leistungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat und die zuständige Verwaltungseinheit, im Rahmen des bewilligten Globalbudgets die vereinbarten Leistungen in der definierten Quantität und Qualität zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen.

D. Steuerungsgrundsätze, Kompetenzregelungen

Art. 12 Aufsicht	¹ Die Ressortverantwortlichen überprüfen regelmässig, ob die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Dafür können sie jederzeit alle notwendigen Informationen einfordern. ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Globalkredit und die Ordnungsmässigkeit von Leistungs- und Wirkungsdaten.
Art. 13 Reporting und Controlling	¹ Das Reporting und das Controlling unterstützen als Steuerungshilfe die Führungsarbeit. Sie stellen die führungsrelevanten Informationen zur Verfügung und sind zu Entscheidungsgrundlagen aufzubereiten. ² Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten sind für das Reporting/Controlling verantwortlich. Sie werden dabei vom Controlling unterstützt. Das Controlling erstattet dem Gemeinderat Bericht.
Art. 14 Berichterstattung	¹ Die Ressortverantwortlichen legen dem Gemeinderat bzw. den eigenständigen Kommissionen jeweils per 30. Juni einen kurzen Controllingbericht über die erbrachten Leistungen, die aufgewendeten finanziellen Mittel und die zu erwartenden Abweichungen mit den entsprechenden Massnahmen vor. Ein zweiter Bericht erfolgt per 31. Dezember mit dem Rechnungsabschluss. Per 31. März und per 30. September erfolgt ein ressortinternes Controlling auf der Basis des Kostenstellenauszeuges der Finanzverwaltung. ² Der Gemeinderat und die eigenständigen Kommissionen gewährleisten die Information der Gemeindeversammlung über die Ausführung der Leistungsaufträge, die Zielerreichung und die Einhaltung des Globalkredites. ³ Treten während der Laufzeit des Leistungsauftrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressortvorstehenden und

	den Verantwortlichen für den Leistungsauftrag auf, die den Inhalt des Leistungsauftrages betreffen, so sind diese nach Möglichkeit bilateral zu bereinigen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
Art. 15 Kostenrechnung	Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten führen bei Bedarf eine Kostenrechnung und überwachen die Einhaltung der Globalkredite.
Art. 16 Kompetenzregelung, allgemeines	Der Vollzug von gesetzlichen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde wird im Rahmen dieser Bestimmungen so weit wie möglich an die Verantwortlichen für den Leistungsauftrag delegiert.
Art. 17 Kompetenzregelung im Einzelfall	¹ Der Gemeinderat delegiert mit der Erteilung des Leistungsauftrages und des Globalbudgets eigene Kompetenzen auf die Ausführungsstufe, soweit die Delegation im Rahmen der Gesetzgebung zulässig ist, namentlich in Bezug auf: - die organisatorische Gliederung - die Vornahme von Ausgaben - den Erlass von Verfügungen und Zusicherung von Beiträgen - die Vergebung von Arbeiten, Aufträgen, Lieferungen bis Fr. 50'000.00. ² Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Ressortvorstehenden einzuholen.
Art. 18 Anschaffungen, Investitionen	Anschaffungen müssen den Zielen des Leistungsauftrages entsprechen. Anschaffungen von mehr als Fr. 20'000.00 im Einzelfall, die im Globalbudget nicht geplant sind, aber zu keiner Überschreitung des Gesamtkredites führen, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Ressortvorstehenden.
Art. 19 Abweichungen vom Stellenplan, Besoldungen	¹ Für die Dauer des Leistungsauftrages können die Verantwortlichen für den Leistungsauftrag den Stellenplan in eigener Kompetenz im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung über- oder unterschreiten. Bei Neueinstellungen, welche den anfangs Jahr gültigen Stellenplan überschreiten, ist die Anstellung mit dem Hinweis auf die Dauer des Leistungsauftrages bis längstens Ende des Jahres zu befristen. ² Das Organisationsreglement des Gemeinderates über die Delegation von Kompetenzen zur Rekrutierung von Personal ist zu beachten. Für die Dauer des Leistungsauftrages ist die bestehende Angestelltenverordnung im Rahmen der kantonalen Lohnskala verbindlich.
Art. 20 Zahlungsablauf und Rechnungsführung	Alle Zahlungen der Verwaltungseinheit werden über die Finanzverwaltung abgewickelt. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Absprache mit der Finanzverwaltung.
Art. 21 Interne Leistungen	¹ Leistungen innerhalb der Verwaltung werden in der Regel kostendeckend verrechnet. Wo dies geeignet erscheint, können auch Pauschalen vereinbart werden. ² Die Verwaltungseinheiten sind grundsätzlich verpflichtet, folgende Leistungen von der Gemeinde zu beziehen: - Leistungen der Finanzverwaltung - Benützung der von der Gemeinde zugeteilten Räumlichkeiten und

Grundstücke
Leistungen des Bauamtes

Art. 22
Mehrleistungen

¹ Mehrleistungen müssen in engem Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit der Verwaltungseinheiten stehen oder mit deren Infrastruktur erbracht werden können. Sie bilden einen untergeordneten Teil der Gesamtleistungen des Betriebes.

² Mehrleistungen müssen über die variablen Betriebskosten mindestens noch einen angemessenen Deckungsbeitrag an die Fixkosten erbringen. Dies gilt insbesondere für die Benützung der Anlagen und Infrastruktur durch Dritte.

Art. 23
Kreditunter- und
Kreditüberschreitungen

¹ Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Netto-Zielabweichungen unterschieden.

² Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit. Die Netto-Zielabweichung ergibt sich, indem Abweichungen zwischen Rechnungs- und Kreditsaldo aufgrund von Umständen, die vom Betrieb als Leistungserbringer nicht beeinflusst werden können (exogene Faktoren), von der Brutto-Zielabweichung abgezogen werden. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsrichtlinie gemäss Anhang.

³ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge zur Behandlung der Netto-Zielabweichungen (Übertrag von Globalkreditabweichungen auf die nächste Leistungsperiode). Überträge von Globalkreditabweichungen auf die nächste Leistungsperiode sind nur möglich, wenn der bewilligte Globalkredit unterschritten wurde (Brutto-Zielabweichung).

Art. 24
WoV-Ausgleichskonto

¹ Die Saldi der endogenen Zielabweichungen aufgrund von Kreditunterschreitungen werden in der Bilanz als «WoV-Rückstellungen» ausgewiesen.

² Guthaben auf den Konten WoV-Rückstellungen können von den Geschäftsfeldern zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden. Die Verwendung der Gelder muss die Erfüllung des Leistungsauftrages unterstützen oder im Sinne des Personalleitbildes sein. Die Verwendung der WoV-Rückstellungen ist nicht gestattet für Barauszahlungen, Lohnerhöhungen oder Naturalleistungen an Mitarbeitende oder Dritte.

³ Gelder aus positiven Zielabweichungen können insbesondere eingesetzt werden für,
Ausgaben, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages optimieren oder verbessern;
Ausgaben, welche nicht budgetiert sind und vorgezogen werden;
Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Software oder Informatikhilfsmitteln;
externe Beratungsdienstleistungen (z. B. Erstellung Auswertungen im IT-System);
Massnahmen zur Teamentwicklung;
Einsatz von Aushilfspersonal;
Bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten.

⁴ Negative Zielabweichungen sind innerhalb von 3 Jahren und wenn möglich mit positiven Zielabweichungen zu kompensieren.

Art. 25 Interessenwahrung	Die Verantwortlichen für die Leistungsaufträge sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Gemeinde Pfäffikon umfassend zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der Gemeinde in regionalen Gremien bzw. gegenüber anderen Gemeinden.
------------------------------	---

E. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
--------------------------	---

Geschäft 4

Totalrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001

Verabschiedung der neuen Gemeindeordnung

Antrag

1. Der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 wird zugestimmt.
2. Der Antrag wird an der Gemeindeversammlung gestützt auf Artikel 7 der Gemeindeordnung zur Vorberatung unterbreitet. Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung. Die Urnenabstimmung ist am 1. September 2019 vorgesehen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Weil der Kanton Zürich auf den 1. Januar 2018 ein neues Gemeindegesetz eingeführt hat, müssen die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen. Die wichtigsten Auswirkungen für die Gemeinden sind:

- Kompetenzverschiebungen von der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung
- Ergänzende Vorschriften bei Aufgabenübertragungen der Gemeinde an Dritte
- Bessere gesetzliche Grundlagen für die Gemeinden, um eigene Regelungen zu treffen
- Vorschriften zur Führung des Gemeindehaushaltes auf Gesetzesstufe

Mitwirkungsprozess für neues Regelwerk

Der Gemeinderat hat zum Beginn des Prozesses für eine neue Gemeindeordnung, Behördendelegationen, die Ortsparteien und interessierten Einzelpersonen zu Workshops eingeladen. Dabei ging es darum, Handlungs- und Veränderungsbedarf zu diskutieren. Teilweise entwickelten sich auch Lösungsansätze an den Workshops selbst. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Die Idee, die Rechnungsprüfungskommission in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zu erweitern, wird mit Vorbehalten unterstützt. Die zusätzlichen Aufgaben müssen aber von den Kommissionsmitgliedern bewältigt werden können.
- Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung für Geschäfte, die der Urne unterbreitet werden müssen, wurde unterschiedlich beurteilt.
- Die Mitgliederzahlen der Behörden und Kommissionen sollen nicht verändert werden.
- An Stelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden.
- Die heutigen Finanzkompetenzen sind unbestritten. Es besteht wenig Handlungsbedarf.

Wesentlichen Änderungen der neuen Gemeindeordnung

- Das kantonale Recht verlangt, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde mittelfristig ausgeglichen ist. Diese Vorschriften sind berücksichtigt.
- Die vorberatende Gemeindeversammlung soll wie in der Überwiegenden Mehrheit der Gemeinden abgeschafft werden. Die Mitwirkung der Bevölkerung kann auf andere Weise wesentlich wirkungsvoller sichergestellt werden. Deshalb soll die Behörde in der Gemeindeordnung verpflichtet werden, mit gezielten Massnahmen die Vorlagen den Stimmberechtigten zu einem Zeitpunkt zu präsentieren, zu dem noch Einfluss genommen werden kann. Mit dem heutigen Verfahren ist das kaum möglich. Kommt dazu, dass das neue Gemeindegesetz dem Gemeinderat das Recht gibt, seinen allenfalls durch eine

Gemeindeversammlung abgeänderten Antrag als Alternative dennoch der Urne zu unterbreiten.

- Der Gemeinderat sieht bei den Finanzkompetenzen wenig Handlungsbedarf. Er schlägt vor, die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung für Investitionen von heute Fr. 1,5 Mio. auf neu Fr. 2,0 zu erhöhen. Gemeinderat und Schulpflege sollen nur bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben höhere Kompetenzen erhalten. Er schlägt vor, die Limite von heute Fr. 25'000.00 auf Fr. 75'000.00 im Einzelfall zu erhöhen.
- Anstelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll neu eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden. Sie soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen, wovon drei Fachpersonen sein müssen. Mit diesem deutlichen Ausbau erhält der Bauausschuss als Baubehörde bessere fachliche Entscheidungsgrundlagen.
- Im Schulbereich werden neu gemäss den kantonalen Vorgaben die Schulleitungen und die Schulkonferenz geregelt.
- Die Möglichkeit, anstelle einer reinen Rechnungsprüfungskommission eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzuführen, will der Gemeinderat, wie bereits früher bekannt gegeben, nützen. Dies würde auch der heute gelebten Praxis entsprechen.

Vernehmlassung und Vorprüfung

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung war vom 1. Mai bis 31. August 2018 in der Vernehmlassung. Es sind fünf Stellungnahmen von den Ortsparteien eingegangen. Von den insgesamt 17 Anträgen wurden 4 ganz und 3 teilweise zugestimmt. 10 Anträge wurden abgelehnt. Die neue Gemeindeordnung wurde durch das kantonale Gemeindeamt geprüft. Die Vorprüfung stellt sicher, dass die Gemeindeordnung nicht im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht.

Auswirkungen der neuen Gemeindeordnung / Schlussbemerkungen

Durch die neue Gemeindeordnung ergeben sich mit Ausnahme der Bildung der Ortsbild- und Denkmalschutzkommission keine unmittelbaren, spürbaren Auswirkungen. Der Gemeinderat will aber nach der Zustimmung an der Urne, die Organisation der Gemeindeverwaltung einer Überprüfung unterziehen. Behörden und Verwaltung erhalten wiederum zeitgemässe und auf die Bedürfnisse von Pfäffikon zugeschnittene Organisationsvorschriften. Das neue Regelwerk ist in einem konstruktiven Prozess mit den politischen Parteien und Behörden- und Verwaltungsdelegationen entstanden. Der Gemeinderat empfiehlt Zustimmung.

1. Ausgangslage – weshalb eine Totalrevision

Das neue kantonale Gemeindegesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen innert 4 Jahren ihre Gemeindeordnungen an das neue übergeordnete Recht anpassen. Die wichtigsten Auswirkungen für die Gemeinden sind:

- Kompetenzverschiebungen von der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung zur Verstärkung der demokratischen Mitwirkung
- Ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den Zuständigkeiten bei Aufgabenübertragungen und bei den Formen der Zusammenarbeit (gemeindeintern und überkommunal)
- Die Gemeinden erhalten in verschiedenen organisatorischen Fragen gesetzliche Grundlagen, um auf ihre Bedürfnisse bezogene Regelungen treffen zu können
- Vorschriften zur Führung des Gemeindehaushaltes auf Gesetzesstufe (bisher nur Verordnung)

Diese neuen Bestimmungen sind zum Teil direkt anwendbar beziehungsweise lösen Anpassungen an der Gemeindeordnung aus, weil sie im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen. Sie betreffen aber nicht die Wahl oder die Zusammensetzung von Behörden und Kommissionen. Der Gemeinderat hat das neue Gemeindegesetz zum Anlass genommen, die nun 15jährige Gemeindeordnung generell zu überprüfen. Die seit 2001 vorgenommenen

Teilrevisionen betrafen vor allem die Behördenorganisation. Deshalb sieht der Gemeinderat in diesem Punkt wenig Handlungsbedarf.

Neue Gemeindeordnung ist in einem Mitwirkungsprozess entstanden

Im Jahr 2017 wurden mit Vertreter/innen der Behörden und Kommissionen, mit den Ortsparteien und interessierten Einzelpersonen insgesamt fünf Informationsveranstaltungen und Workshops durchgeführt. In den Workshops sollte herausgefunden werden, wo Handlungsbedarf besteht, es sollten mögliche Änderungen diskutiert sowie die Meinungen und Anregungen der Teilnehmer/innen abgeholt werden. Bei den diskutierten Themen erhoffte sich der Gemeinderat auch Aufschluss darüber, bei welchen Änderungen Konsens besteht und wo die Meinungen geteilt sind. Unter Leitung eines externen Moderators wurden die präsentierten Lösungsansätze kontrovers diskutiert sowie Vor- und Nachteile sichtbar gemacht.

Die Teilnehmer/innen konnten aber auch eigene Ideen einem breiteren Publikum vortragen und so auch deren Chancen zur Umsetzung abschätzen. Teilweise entwickelten sich auch Lösungsansätze an den Workshops selbst. Schliesslich wurden auch noch Themen gesammelt, die zwar für das öffentliche Leben wichtig sind, jedoch keiner Regelung in der Gemeindeordnung bedürfen. Es engagierten sich jeweils rund 30 Personen an den Workshops. Deren Einsatz sei an dieser Stelle nochmals verdankt.

Die Ergebnisse aus den Workshops lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Die heutige Gemeindeordnung hat sich in ihren Grundzügen bewährt. Nebst den notwendigen Anpassungen an das neue kantonale Gemeindegesetz besteht kein grundlegender Handlungsbedarf.
- Wer in einer Behörde mitarbeiten will, soll weiterhin Wohnsitz in Pfäffikon haben.
- Die Idee, die Rechnungsprüfungskommission in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zu erweitern, wird mit Vorbehalten unterstützt. Die zusätzlichen Aufgaben müssen von den Kommissionsmitgliedern bewältigt werden können, weil sie ohne Unterstützung der Verwaltung arbeiten (Miliztauglichkeit). Zudem braucht es „Spielregeln“, die eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat gewährleisten. Eine RGPK müsste früher in die Geschäfte des Gemeinderates involviert werden. Gemäss Gemeindegesetz müsste der Gemeinderat einen Geschäftsbericht erarbeiten und der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung vorlegen.
- Die Abschaffung der vorbereitenden Gemeindeversammlung für Geschäfte, die der Urne unterbreitet werden müssen, wurde unterschiedlich beurteilt. Hier wurden lediglich die Vor- und Nachteile aufgelistet. Der Gemeinderat wurde beauftragt, einen Vorschlag zu machen.
- Die Mitgliederzahlen der Behörden und Kommissionen (insbesondere der Sozialbehörde) sollen nicht verändert bzw. reduziert werden.
- An Stelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden.
- Zu überprüfen wäre auch noch die Mitgliederzahl der Baubehörde, welche heute als Ausschuss des Gemeinderates mit vier Mitgliedern arbeitet.
- Im heutigen Zeitpunkt besteht kein Bedürfnis nach der Einführung eines Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung. Dies ist die grossmehrheitliche Ansicht der Workshopteilnehmer/innen. Der Gemeinderat ist aber aufgefordert, das Thema in Zukunft im Auge zu behalten.
- Die heutigen Finanzkompetenzen gelten seit dem Jahr 2002 unverändert und sind unbestritten. Es besteht wenig Handlungsbedarf. Konsens besteht darin, dass die Kompetenzen des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben moderat erhöht werden sollten. Zu prüfen ist, ob die Kreditlimite der Gemeindeversammlung für einmalige Ausgaben von 1,5 Mio. Franken auf 2,0 Mio. Franken erhöht werden sollte. Falls der Gemeinderat weiteren Handlungsbedarf sieht, soll er Vorschläge machen und diese begründen.
- Eingehend wurde diskutiert, ob die Verwaltung auch in Zukunft mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) arbeiten soll oder nicht. Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeindeversammlung inskünftig eine

„Globalbudgetverordnung“ erlassen muss. Aufgrund dieser Gesetzesänderung soll die Frage losgelöst von der Revision geklärt und der Gemeindeversammlung eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.

Die neue Gemeindeordnung nimmt die Vorgaben der Workshops auf. Der Gemeinderat wurde durch die Workshops in seiner Ansicht bestärkt, dass die Gemeindeordnung in erster Linie dem neuen kantonalen Gemeindegesetz anzupassen ist und daneben wenig Handlungsbedarf besteht. Aufgaben und Kompetenzzuteilungen zwischen Legislative und Exekutive sowie die Behördenorganisation haben sich bewährt und sind immer noch zeitgemäss und miliztauglich.

Das sind die wesentlichen Änderungen in der neuen Gemeindeordnung

- Das kantonale Recht verlangt, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde mittelfristig ausgeglichen ist. Der Steuerfuss muss auf einer Höhe angesetzt sein, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig, d.h. über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre (insgesamt 8 Jahre) ausgeglichen ist. **(Artikel 4, 62)**
- Durch das neue Gemeindegesetz werden die Entscheidungsbefugnisse der Bürger/innen bei wichtigen, die Gemeindeorganisation oder die Aufgabenerfüllung betreffenden Fragen, gestärkt. Wo früher ein Beschluss der Gemeindeversammlung genügte, muss heute eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Betroffen sind interkommunale Zusammenarbeiten beispielsweise in Zweckverbänden oder die Übertragung (Auslagerung) von wichtigen kommunalen Aufgaben. **(Artikel 10)**
- Der Gemeinderat will die vorberatende Gemeindeversammlung wie in der überwiegenden Mehrheit der zürcherischen Gemeinden auch in Pfäffikon abschaffen. Aufgrund der Diskussionen in den Workshops hat der Verzicht deutliche Vorteile. Die Mitwirkung der Bevölkerung kann auf andere Weise wesentlich wirkungsvoller sichergestellt werden. Diese ist dem Gemeinderat nach wie vor wichtig. Deshalb soll die Behörde in der Gemeindeordnung verpflichtet werden, mit gezielten Massnahmen die Vorlagen den Stimmberechtigten zu präsentieren und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch Einfluss genommen werden kann. Der grösste Mangel der heutigen Lösung besteht darin, dass ein Geschäft für die Vorberatung durch die Gemeindeversammlung definitiv ausgearbeitet sein muss, weil innert drei Monaten danach der definitive Entscheid an der Urne erfolgt. Mit diesem Verfahren sind kaum Änderungen möglich. Von einer eigentlichen Vorberatung oder gar einer Mitwirkung kann heute nicht mehr gesprochen werden. Kommt dazu, dass das neue Gemeindegesetz ermöglicht, dass der Gemeinderat seinen allenfalls durch eine Gemeindeversammlung abgeänderten Antrag als Alternative dennoch unterbreiten kann. Dies wäre für die Entscheidungsfindung der Stimmbürger/innen aber kaum förderlich. **(Artikel 10 Absatz 2)**
- Das Wahlbüro soll neu durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Wahl ist unpolitisch. Dadurch würde das Verfahren vereinfacht. Schon heute macht die Verwaltung im PfäffikerIn jeweils einen Aufruf, damit sich alle Interessierten melden können. **(Artikel 26, Absatz 2, Ziffer 4, 53)**
- Der Gemeinderat sieht bei den Finanzkompetenzen wenig Handlungsbedarf. Seine Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen aus den Workshops. Er schlägt vor, die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung für Investitionen von heute Fr. 1'500'000.00 auf neu Fr. 2'000'000.00 zu erhöhen. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben soll sie von Fr. 150'000.00 auf Fr. 200'000.00 steigen. **(Artikel 16)**
- Gemeinderat und Schulpflege sollen nur bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben höhere Kompetenzen erhalten. Er schlägt vor, die Limite von heute Fr. 25'000.00 auf Fr. 75'000.00 im Einzelfall zu erhöhen. Gesamthaft dürfen aber nicht mehr als Fr. 250'000.00 pro Jahr bewilligt werden (heute Fr. 100'000.00). Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde

werden geringfügig erhöht. **(Artikel 29, 41 und 47)**

- Der bisherige Finanz- und Steuerausschuss des Gemeinderates wird auf einen Steuerausschuss beschränkt. Der Gemeinderat will alle Geschäfte im Finanzbereich im gesamten Gremium bearbeiten und entscheiden. Aufgaben und Zusammensetzung des Bauausschusses haben sich bewährt und bleiben unverändert. **(Artikel 30 und 31)**
- Anstelle der Natur- und Denkmalschutzkommission soll neu eine Ortsbild- und Denkmalschutzkommission gebildet werden. Sie soll aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen, wovon drei Fachpersonen sein müssen. Mit diesem deutlichen Ausbau erhält der Bauausschuss als Baubehörde bessere fachliche Entscheidungsgrundlagen. Die kommunalen Aufgaben im Naturschutz sind heute mehrheitlich Vollzugsaufgaben und können durch die Verwaltung und externe Fachleute effizienter wahrgenommen werden. **(Artikel 32)**
- Im Schulbereich werden neu gemäss den kantonalen Vorgaben die Schulleitungen und die Schulkonferenz geregelt. **(Artikel 42, 43 und 44)**
- Die Möglichkeit, anstelle einer reinen Rechnungsprüfungskommission eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzuführen, will der Gemeinderat, wie bereits früher bekannt gegeben, nützen. Dies würde auch der heute gelebten Praxis entsprechen. Aufgrund der Diskussionen an den Workshops soll der Aufgabenbereich der RGPK nicht über das gesetzliche Mass ausgedehnt werden. Den Mehraufwand mit der Erstellung eines Geschäftsberichtes erachtet der Gemeinderat als gut vertretbar. Bereits heute werden mit den Berichten zu den Globalkreditabrechnungen die Inhalte eines Geschäftsberichtes weitestgehend abgedeckt. **(Artikel 48, 49)**

Entwurf einer neuen Gemeindeordnung ging in die Vernehmlassung

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung war vom 1. Mai bis 31. August 2018 in der Vernehmlassung. Zudem wurde er an einer Informationsveranstaltung am 17. April 2018 präsentiert. Es sind fünf Stellungnahmen eingegangen, die allesamt von den Ortsparteien stammen. Die wichtigsten Eingaben betrafen die Themen:

- Verzicht auf die vorberatende Gemeindeversammlung
- Kreditkompetenzen der Schulpflege und der Sozialbehörde
- Zusammensetzung und Wahl der Baubehörde
- Aufgabenvollzug im Naturschutz, Beibehaltung einer Natur- und Denkmalschutzkommission
- Prüfung der Einführung eines Gemeindeparlamentes an Stelle der Gemeindeversammlung
- Schaffung einer Kommission für Ausländerfragen
- Verzicht auf ein Beiblatt (Kandidatenverzeichnis) bei Behördenwahlen

Von den insgesamt 17 Anträgen wurden 4 ganz und 3 teilweise zugestimmt. 10 Anträge wurden abgelehnt.

Wie mehrfach erwähnt soll an der Behördenorganisation nichts geändert werden. Sie ist übersichtlich und schlank. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der neuen Ortsbild- und Denkmalschutzkommission als Beratungsorgan kann die Fachlichkeit für diesen wichtigen Aufgabenbereich der Baubehörde gesteigert werden. Dadurch kann die Baubehörde ihre Entscheide entsprechend breiter abstützen. Es braucht deshalb nicht mehr Mitglieder im Bauausschuss (Baubehörde).

Gemäss einem erzielten Konsens an den Workshops beurteilt auch der Gemeinderat die Einführung eines Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung als politisch nicht mehrheitsfähig. Der Gemeinderat wird aber das Thema weiterverfolgen, was nicht zuletzt dem Wachstum der Gemeinde geschuldet ist.

Die Einführung einer Kommission für Ausländerfragen erachtet der Gemeinderat als nicht zielführend. Bereits in der Vergangenheit hat sich eine projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Vertreter/innen von Behörden und Verwaltung einerseits mit Vertreter/innen von Vereinen und Organisationen, die mit Migrationsfragen beschäftigt sind, andererseits, bewährt. Zudem baut die Gemeinde aktuell eine Fachstelle für Migrationsfragen auf. Sie wird das Bindeglied zu engagierten Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen noch verstärken. Auch inskünftig will der Gemeinderat themenbezogen und befristet Arbeitsgruppen einsetzen. Es hat sich übrigens gezeigt, dass sich Personen einfacher rekrutieren lassen, wenn es sich um einen zeitlich befristeten und auf eine bestimmte Aufgabe beschränkten Einsatz handelt.

Wie bisher wird auf Wunsch der Parteien auf den Einsatz eines amtlichen Kandidatenverzeichnisses bei Erneuerungswahlen verzichtet. Die Parteien erachten es als ihre Aufgabe, die sich einer Wahl stellenden Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu machen.

Vorprüfung der neuen Gemeindeordnung durch das kantonale Gemeindeamt

Die neue Gemeindeordnung wurde vor und nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens einer Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt unterzogen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindeordnung keine Widersprüche zum übergeordneten Recht aufweist. Gemäss dieser Vorprüfung haben sich bei einzelnen Bestimmungen als Folge des neuen kantonalen Gemeindegesetzes formelle Korrekturen ergeben. Inhaltlich haben sie aber keine anderen als die oben beschriebenen Auswirkungen. Sofern die neue Gemeindeordnung an der Urne angenommen wird, sollte einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege stehen. Geplant ist, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Auswirkungen der neuen Gemeindeordnung

Durch die neue Gemeindeordnung ergeben sich mit Ausnahme der Bildung der Ortsbild- und Denkmalschutzkommission keine unmittelbaren Auswirkungen. Die neuen Vorschriften können allesamt während der Amtsdauer in Kraft treten. Der Gemeinderat wird die heutige Natur- und Denkmalschutzkommission bezüglich der Mitgliederzahl als auch des Aufgabenbereichs umstrukturieren. Der Aufgabenvollzug im Naturschutz ist heute schon aufgeteilt zwischen dem Bauamt und einer externen Fachperson.

Der Gemeinderat wird die neue Gemeindeordnung zum Anlass nehmen, die Organisation der Gemeindeverwaltung einer Überprüfung zu unterziehen. Es bestehen zwar keine wesentlichen Schwachstellen. Weil aber in der Vergangenheit jeweils nur einzelne Abteilungen reorganisiert wurden, ist der Zeitpunkt jetzt günstig, gesamthaft Aufgabenverteilung, Schnittstellen und Organisationsaufbau zu überprüfen.

Schlussbemerkungen und Antrag

Mit der neuen Gemeindeordnung erhalten Behörden und Verwaltung zeitgemässe und auf die Bedürfnisse von Pfäffikon zugeschnittene Organisationsvorschriften. Das neue Regelwerk ist zu wesentlichen Teilen in einem interessanten, konstruktiven Prozess mit den politischen Parteien und Behörden- und Verwaltungsdelegationen entstanden. Diese Workshops waren sehr hilfreich und der damit verbundene Aufwand problemlos verkraftbar. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Stimmberechtigten über eine ausgereifte und praxistaugliche, neue Gemeindeordnung entscheiden können.

Referent

Marco Hirzel, Gemeindepräsident

Die Gemeindeordnung finden Sie in der separaten Broschüre.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK stimmt der Totalrevision der Gemeindeordnung zu mit folgenden Änderungsanträgen:

Art. 29, Abs. 3:

Die RPK beantragt, die wiederkehrenden Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bei maximal CHF 150'000 zu deckeln anstelle CHF 250'000, mit der Begründung, dass keine bekannten Fälle die Notwendigkeit der Betragshöhe erlauben.

Art. 41, Abs. 3:

Die RPK beantragt, die wiederkehrenden Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bei maximal CHF 150'000 zu deckeln anstelle CHF 250'000, mit der Begründung, dass keine bekannten Fälle die Notwendigkeit der Betragshöhe erlauben.

Art. 29, Abs. 10:

Die RPK beantragt den Absatz zu streichen.

Art. 49, Abs. 2:

Die RPK beantragt den Absatz zu streichen.

Geschäft 5

Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland

Statutenrevision

Antrag

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird genehmigt.

Bericht

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürichs wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der KEZO-Zweckverband legt nun den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahre 2009 nicht mehr zu vergleichen.

Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt. Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 einstimmig genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Der finale Statutenentwurf ist dem Kanton Zürich zur Prüfung eingereicht worden und mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Kantonale Gemeindeamt die Genehmigungsfähigkeit bestätigt.

Vorberatung durch die Gemeindeversammlung

Weil es sich um die Vorlage eines Zweckverbandes handelt und alle Verbandsgemeinden über den gleichen Inhalt abstimmen müssen, darf das Geschäft nicht verändert werden. Das

bedeutet, dass keine Änderungsanträge von den Stimmberechtigten gestellt werden können. Trotzdem wurde die Vorlage traktandiert, weil seit in Kraft treten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung zu Handen der Urnenabstimmung beschliesst (siehe dazu § 16 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Referent

Alex Kündig, Werkvorstand

Die KEZO-Statuten finden Sie in der separaten Broschüre.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zustimmung.